

Vereinsatzung „Segeln hilft e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Segeln hilft e.V.“
Er hat seinen Sitz in Kappeln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Finanzierung

1. Zweck des Vereins ist die Bewahrung traditioneller Seemannschaft durch Erhalt, Betreiben und Pflege maritimer Brauchtümer und Handwerke. Sowie die Vermittlung dieser Kenntnisse an daran interessierte Personen.
2. Zur Erfüllung dieses Zweckes kauft oder mietet der Verein traditionelle Segelschiffe und hält oder bringt sie in Fahrt.
3. Über die Vermittlung der traditionellen Seemannschaft hinaus dienen die Fahrten den Zwecken
 - der Völkerverständigung durch den Austausch mit internationalen Gästen an Bord
 - der Kontaktpflege zur traditionellen Schifffahrt in anderen Regionen und Ländern an der Ostseeküste und darüber hinaus durch Teilnahme an maritimen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenverordnung (§ 51 ff. AO). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Deckungsbeiträgen. Er kann Darlehen zum Erreichen seiner Vereinszwecke aufnehmen.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile; eine Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen für den Verein kann bei Vorlage geeigneter Nachweise bewilligt werden.
7. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung der Arbeiten einzelner Vereinsmitglieder festlegen, sowie Dritte mit bestimmten Arbeiten oder sonstigen Leistungen beauftragen, sofern die wirtschaftliche Situation des Vereins dieses zulässt. Auch aus wiederholter Zahlung einer solchen Vergütung leitet sich kein späterer Rechtsanspruch ab. Es dürfen keine Personen durch Vergütung für Aufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für zweckgebundene Aufgaben begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, förderndes Mitglied kann auch ein Verein werden.
2. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
3. Für die Aufnahme bedarf es eines einstimmigen Beschlusses. Die Entscheidung bedarf keine Begründung.
4. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann einem anderen nicht übertragen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Tod des Mitglieds,
 - b) bei Austritt. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig;
 - c) bei Ausschluss. Dieser kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder den Ruf und das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt. Gleiches gilt bei Nichtzahlung des Beitrages nach einmaliger Mahnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die fördernden Mitglieder nehmen in vollem Umfang am Vereinsleben teil, haben aber kein Stimmrecht.
2. Die ordentlichen Mitglieder beteiligen sich nach Möglichkeit an den Arbeiten zum Erhalt der Schiffe, nehmen an Fahrten teil und wirken im Sinne des Vereinszweckes.
3. Rechte und Pflichten sowie Befreiungen von Pflichten der Mitglieder insgesamt oder einzelner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sofern die jeweils betroffenen Mitglieder dieser Festlegung zustimmen. Rechte und Pflichten können an sachliche Voraussetzungen geknüpft werden.

§ 5 Haftung des Vereins

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten können.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit evt. hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er wird jeweils auf die Dauer eines Geschäftsjahres festgesetzt und ist als einmalige Zahlung bis zum 31.1. des laufenden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen (Verwendungszweck, Name, Mitgliedsbeitrag Jahr). Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein volles Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, eintritt oder ausgeschlossen wird.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und Beiträge stunden, durch Arbeitsleistung erbringen lassen und in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen. Im Gegenzug sind genau bestimmte Leistungen zu vereinbaren. Das Mitglied behält in diesem Falle alle Rechte und sonstigen Pflichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Verabschiedung des Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands (im Wahljahr)

- Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt 30 Tage vorher postalisch oder per e-mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
 2. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
 3. Satzungsänderungen und Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Vereinsmitglieder und können nur beschlossen werden, wenn sie lt. Einladung vorgesehen sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit allen Stimmen der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden und auch nur, wenn sie lt. Einladung vorgesehen ist. Alle anderen Beschlüsse können mehrheitlich entschieden werden.
 4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern zu übersenden ist.
 5. Vereinsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Sie bedürfen dann der Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Vereinsmitglieder, deren Antwort innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung ergehen muss, wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird. Verstreicht diese Frist, gilt dies als Zustimmung.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordert. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über ordentliche entsprechend.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit. Die Mitgliederversammlung kann Beschränkungen der Alleinvertretung für alle oder einzelne Vorstandsmitglieder beschließen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist oder die Geschäfte durch die Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen worden sind.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheiden während einer Amtszeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, muss eine Nachwahl innerhalb von vierzig Tagen stattfinden.
5. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung anlässlich der Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht. Das Ergebnis der Kassenprüfung muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die der Vorstand zu unterzeichnen hat.
7. Den Mitgliedern des Vorstandes können die Auslagen erstattet werden.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung

Sollte der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an den Museumshafen Kappeln e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 1.4.2011 beschlossen.